

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Wiederaufbau im Ahrtal durch Anpassungen bei der Aufbauhilfe 2021 beschleunigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei den Flutereignissen vom Juli 2021, insbesondere in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, handelte es sich um die folgenschwerste Naturkatastrophe in Deutschland seit der Hamburger Sturmflut 1962. Der Bund und alle 16 Bundesländer hatten darauf seinerzeit mit großer Solidarität und Hilfsbereitschaft reagiert. Neben der unmittelbaren Katastrophenhilfe wurde ein Aufbauhilfefonds mit Mitteln von insgesamt 30 Milliarden Euro eingerichtet. Die Menschen in den betroffenen Regionen waren und sind für diese großzügige Unterstützung dankbar.

Zweieinhalb Jahre nach der Katastrophe geht der Wiederaufbau in den betroffenen Regionen mit unterschiedlicher Geschwindigkeit voran. Insbesondere im extrem schwer betroffenen Ahrtal, das von einer mehr als zehn Meter hohen Flutwelle heimgesucht wurde, ist die Zahl der noch umzusetzenden Wiederaufbauprojekte, trotz ungebrochen großen Engagements, immer noch sehr hoch.

Für betroffene Kommunen, Privatleute, Vereine und Unternehmen zeigt sich zunehmend, dass der Regelungsrahmen der Aufbauhilfe 2021, der sich weitgehend an den Regelungen früherer Flutereignisse orientierte, für einen derart hohen und weitflächigen Zerstörungsgrad wie im Ahrtal, nicht immer passgenau ist. Insbesondere die grundsätzliche Orientierung an einem 1:1-Wiederaufbau ist bei vielen Projekten nicht zielführend, da es sich in weiten Teilen des Tales um ein vom Fluss praktisch „leergeäumtes“ Gelände handelt. Auch die pauschale Möglichkeit eines „hochwasserangepassten“ Wiederaufbaus wird den besonderen Herausforderungen im Ahrtal nicht gerecht. Der schleppende Mittelabfluss aus dem Aufbaufond 2021, trotz enormer Bedarfe, untermauert dies.

Das Land Rheinland-Pfalz und der Bund versuchen weiterhin, solchen Problematiken mit einzelfallorientierten Anpassungen und Ausnahmen im Regelwerk der Aufbauhilfe 2021 zu begegnen. Diese Prozesse sind in jedem Einzelfall zeitintensiv. Zeit, die die betroffenen Menschen vor Ort nicht haben. Insbesondere für die betroffenen Kommunen und deren Vertreter ist dies mitunter extrem mühsam, führt von zunehmender Frustration bis hin zur Niederlegung von Aufgaben oder gesundheitlichen Ausfällen. Diese Herausforderungen sind nur durch eine grundsätzliche Novellierung des Regelwerks der Aufbauhilfe 2021 zu meistern.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. kurzfristig mit dem Land Rheinland-Pfalz und ggf. weiteren betroffenen Bundesländern generelle Anpassungen am Regelwerk der Aufbauhilfe 2021 vorzunehmen, beziehungsweise aufzuzeigen, welche weitergehenden Maßnahmen innerhalb des geltenden Rechtsrahmens möglich sind, um den Wiederaufbau, insbesondere im Ahrtal, praxisgerecht zu beschleunigen;
 2. das Regelwerk der Aufbauhilfe 2021 insbesondere im Hinblick auf die nachfolgenden Punkte, die Kommunen, Bürger, Vereine und Unternehmen im Ahrtal weiterhin vor teils unlösbare Probleme stellen, zu überarbeiten, beziehungsweise aufzuzeigen, was innerhalb des geltenden Rechtsrahmens möglich ist:
 - a. die Zusammenlegung mehrerer gleichartiger Anlagen (zum Beispiel Sportplätze) zu ermöglichen, soweit die Kosten einer vergrößerten vereinigten Anlage die Summe der Kosten des 1:1-Wiederaufbaus der jeweiligen Einzelanlagen insgesamt nicht überschreiten;
 - b. die Übernahme von Kosten für die Aufrüstung auf den aktuellen technischen Stand nicht nur bei solchen Projekten, die einen Bauantrag erfordern, vorzusehen, sondern auch bei durch die Flutereignisse unabwendbar notwendig gewordenen Sanierungen;
 - c. die Errichtung gemeinschaftlicher Einrichtungen zur Wärmeerzeugung (Nahwärmenetze) aus den Mitteln des Wiederaufbaus unbürokratisch mindestens bis zu der Höhe zu fördern, die die Wiedererrichtung zerstörter Heizanlagen einzelner Gebäude gekostet hätte;
 - d. den Kommunen Zinskosten auf Liquiditätskredite für die Vorfinanzierung von Maßnahmen des Wiederaufbaus aus den Mitteln des Aufbauhilfefonds zu erstatten, wo Abschlagszahlungen noch nicht geleistet wurden oder nicht ausreichen;
 - e. Mittelabrufe aus dem Wiederaufbaufonds durch Kommunen bereits dann zu ermöglichen, wenn ein durch die Landesregierung genehmigter kommunaler Maßnahmenplan zum Wiederaufbau in Übersichtsform mit Kostenschätzung vorliegt;
 - f. auch zukünftige energetische Standards, die bereits heute gesetzlich vorgesehen sind, aus dem Aufbauhilfefonds zu fördern;
 - g. deutlicher als bislang klarzustellen, dass die Verlegung von Gebäuden an einen hochwassersichereren Standort aus den Mitteln des Wiederaufbaus grundsätzlich förderfähig ist;
 3. den Deutschen Bundestag über die Fortschritte bei den Gesprächen zur Lösung der Probleme beim verzögerten Wiederaufbau laufend zu unterrichten.

Berlin, den 20. Februar 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion